

<p><i>KTM</i> Kühler A-5230 Mattighofen</p>	<p>Qualitätsmanagement - Checkliste</p> <p>Einkaufsbedingungen</p>	<p>CL-06-01-EKB Ausgabe 06 vom: Juni 09 Seite 1 von 7</p>
---	---	---

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Für alle Bestellungen von KTM Kühler GmbH – gelten nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Einseitige Erklärungen, Vermerke und Verweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche auf Rechnungen, Lieferscheinen oder anderen vom Lieferanten angefertigten Dokumenten aufscheinen, sind unwirksam.
- 1.2.1 Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind für KTM-Kühler nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Soweit diese den Verkaufsbedingungen des Lieferanten widersprechen, gelten immer die Einkaufsbedingungen von KTM-Kühler. Mit der Annahme, Bestätigung oder Ausführung der Bestellung akzeptiert der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen und nimmt zur Kenntnis, dass ein Verweis des Lieferanten auf seine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten in Auftragsbestätigungen, Lieferscheine oder Rechnungen für KTM-Kühler keine Gültigkeit hat.

2. ANGEBOTE

- 2.1 Der Lieferant hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage von KTM-Kühler abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen („circa“) genannt, stimmt der Lieferant Über- oder Unterschreitungen durch den Besteller in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringen Ausmaß (ca. 5 %) zu.
- 2.2. Der Lieferant bleibt an sein Angebot mindestens 180 Tage ab dessen Zugang an den Besteller gebunden.
- 2.3 Angebote und Kostenvoranschläge eines Lieferanten sind für KTM-Kühler kostenfrei und unverbindlich, auch wenn Sie auf unsere Anfrage erstellt wurden.

3. BESTELLUNGEN

- 3.1 Bestellungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Mündliche oder telefonische Ergänzungen werden erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 3.2. Als Bestelltag gilt das Datum der Übersendung der Bestellung. Die in der Bestellung enthaltene Bestellnummer ist in sämtliche weitere die Geschäftsabwicklung betreffende Schriftstücke, wie etwa Rechnungen, Versandpapiere oder Lieferscheine aufzunehmen.

4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

- 4.1. Eine von KTM-Kühler vorgenommene Bestellung ist umgehend und ausnahmslos schriftlich zu bestätigen. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Kalendertagen ab dem Bestelltag – der Postlauf wird nicht eingerechnet - beim Besteller ein (bei Bestellungen mit kürzerer Lieferfrist am Folgetag der Übermittlung der Bestellung), kommt der Vertrag mit dem in der Bestellung angeführten Inhalt zustande, sofern der Besteller nicht schriftlich vom erteilten Auftrag zurücktritt. Abweichungen von der Bestellung sind ausdrücklich in der Auftragsbestätigung hervorzuheben und bedürfen wiederum einer schriftlichen Annahme durch die KTM-Kühler GmbH.

<p><i>KTM</i> Kühler A-5230 Mattighofen</p>	<p>Qualitätsmanagement - Checkliste Einkaufsbedingungen</p>	<p>CL-06-01-EKB Ausgabe 06 vom: Juni 09 Seite 2 von 7</p>
---	--	---

- 4.2. Werden in der Bestellung Preise und sonstigen Bedingungen (z.B. Lieferzeit) nicht vorgeschrieben, sind sie vom Lieferanten in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. KTM-Kühler hat das Recht die Bestellung binnen 7 Arbeitstagen zu widerrufen, wenn sie mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht einverstanden ist.

5. LIEFERUNG

- 5.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der vom Besteller angegebene Bestimmungsort, sonst die in der Bestellung genannte Niederlassung oder beim genannten verarbeitende Unterlieferanten des Bestellers. Lieferung und Versand an den Erfüllungsort hat nach Anweisung von KTM-Kühler frei von allen Spesen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Gegebenenfalls sind von KTM-Kühler angeführte Spezifikationen einzuhalten.
- 5.2. Die Ware ist sach- und transportgerecht zu verpacken. Das Verpackungsmaterial ist auf Verlangen des Bestellers vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen. Sind die Verpackungskosten auf Grund gesonderter Vereinbarung vom Besteller zu tragen, werden nachweislich nur die Selbstkosten in Rechnung gestellt und diese in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, die Rücknahme von wieder verwendbarem Verpackungsmaterial und die Ausstellung einer diesbezüglichen Gutschrift zu verlangen.
- 5.3. Der Lieferant hat auf seine Kosten für eine ausreichende Versicherung der Lieferung zu sorgen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Gleichzeitig mit der Sendung ist eine ausführliche Lieferanzeige zu übersenden. Der Lieferung sind ein Packzettel und für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizulegen.
- 5.4. Der Lieferant hat die für eine etwaige Verzollung erforderlichen Unterlagen den Frachtpapieren beizuheften und im Falle einer Lieferung aus dem EU- oder EFTA-Raum für die richtige Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrs-Bescheinigung zu sorgen.
- 5.5. Setzt sich die Lieferung aus mehreren Bestellungen zusammen, so sind diese gesondert zu verpacken bzw. unter zu verpacken und als solche zu kennzeichnen. Auf dem Lieferschein und dem Packzettel ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.
- 5.6. Durch Lieferung der Ware akzeptiert der Lieferant unsere Bestellung und somit unsere Einkaufsbedingungen.
- 5.7.1 Die Lieferpapiere müssen mit den Lieferungen bei KTM-Kühler eingehen und eine eindeutige Zuordnung zur Kennzeichnung der Lieferung unserer Bestellungen und den Produktions- oder Beschaffungsdaten der Lieferanten gestatten.
- 5.7.2 Bei der Beauftragung zur Herstellung und/oder Verwendung von Werkzeugen gelten mitunter die Allgemeinen Richtlinien für Werkzeuge und Vorrichtungen sowie die Checkliste Werkzeugausführung.
- 5.7.3 Bei der Herstellung von Teilen unter Beistellung von Werkzeugen bzw. mit Werkzeugen im Eigentum von KTM-Kühler gilt mitunter der Leihvertrag über Werkzeuge von KTM-Kühler.

<p><i>KTM</i> Kühler A-5230 Mattighofen</p>	<p>Qualitätsmanagement - Checkliste</p> <p>Einkaufsbedingungen</p>	<p>CL-06-01-EKB Ausgabe 06 vom: Juni 09 Seite 3 von 7</p>
---	---	---

6. LIEFERTERMINE- UND FRISTEN

- 6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Liefertermine- und fristen genau einzuhalten. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins sind bei Waren der Eingang am Erfüllungsort und bei Dienstleistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Bestelltag zu laufen und gilt für den Fall, dass keine anderslautende Regelung getroffen wird, eine Lieferfrist von acht Tagen als vereinbart.
- 6.2. Bei drohendem Lieferverzug ist der Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen. Der Lieferant ist zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. KTM-Kühler ist berechtigt, die Annahme von vor dem vereinbarten Liefertermin zugestellter Ware zu verweigern, die vorzeitig gelieferte Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 6.3. Die Lieferung ist auch dann nicht rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware Mängel aufweist, die nicht innerhalb des vereinbarten Liefertermins beseitigt worden sind.

7. LIEFERVERZUG

- 7.1. Bei Überschreiten eines Liefertermins oder –frist mit einer Lieferung oder Teillieferung ist KTM-Kühler unbeschadet ihres Anspruches auf Schadenersatz oder Gewährleistung berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf die Vertragserfüllung zu bestehen. Dem Lieferverzug ist die vertragswidrige Lieferung gleichzuhalten.
- 7.2. Unabhängig von seinem Verschulden hat der Lieferant bei teilweisem oder gänzlichem Lieferverzug oder vertragswidriger Lieferung ein Pönale von einem Prozent pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung - höchstens jedoch zehn Prozent des Gesamtpreises - an KTM-Kühler zu bezahlen. Macht der Besteller von seinem Rücktrittsrecht wegen Lieferverzug Gebrauch, oder ist der Lieferant nicht mehr in der Lage die vertragsgemäße Leistung vollständig zu erbringen, so sind jedenfalls zehn Prozent des Gesamtpreises als Pönale zu zahlen.
- 7.3. Ein über die Pönale hinausgehender Schaden ist vom Lieferanten unabhängig von seinem Verschulden ebenfalls zu ersetzen. Der Lieferant haftet auch für seine Gehilfen und Zulieferer. Vom Besteller an den Lieferanten erbrachte Vorleistungen sind nach Vertragsrücktritt wegen Lieferverzug unverzüglich auf Kosten und Risiko des Lieferanten an den Besteller herauszugeben.

8. ZAHLUNG

- 8.1. Alle Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen jeglicher Art - auch bei gesetzlich genehmigten Preisen - sind KTM-Kühler rechtzeitig im Vorhinein anzuzeigen und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.
- 8.2. KTM-Kühler ist berechtigt im Wege der Banküberweisung, mittels Scheck oder Wechselakzepts zu bezahlen und - ohne dadurch in Zahlungsverzug zu geraten - den zu zahlenden Kaufpreis mit Gegenforderungen, insbesondere aus dem Titel der Pönale, des Schadenersatzes oder der Gewährleistung, aufzurechnen.
- 8.3. Zahlungen werden innerhalb von 30 Werktagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb

<p><i>KTM</i> Kühler A-5230 Mattighofen</p>	<p>Qualitätsmanagement - Checkliste</p> <p>Einkaufsbedingungen</p>	<p>CL-06-01-EKB Ausgabe 06 vom: Juni 09 Seite 4 von 7</p>
---	---	---

von 60 Tagen netto bezahlt. Die Zahlungsfristen beginnen mit Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung jedoch nicht vor Lieferung der Ware oder Leistungserbringung zu laufen.

- 8.4. Rechnungen müssen getrennt von der Warenlieferung an die Abteilung Buchhaltung übermittelt werden. Rechnungen, die nicht an die Abteilung Buchhaltung gerichtet sind, gelten als nicht gelegt und werden auch nicht für die Bezahlung berücksichtigt. Rechnungen des Lieferanten, welche den Bestellungen von KTM-Kühler nicht zuordenbar sind, werden retourniert und gelangen nicht in den Zahllauf.
- 8.5. Die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Zahlungsfristen durch einen wöchentlichen Zahllauf freigegeben. Kommt es durch den Rechnungseingang zu einer Reihung in die darauffolgende Woche und wird dadurch die Skontofrist überschritten, werden lieferantenseitige Skontonachforderungen von KTM-Kühler abgewiesen.
- 8.6. Durch die neue Gebührenregelung für den EU-Zahlungsverkehr, werden vom Lieferanten in Rechnung gestellte Bankgebühren von KTM-Kühler ausnahmslos abgelehnt.

9. GARANTIE – GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte dem Stand der Technik, den einschlägigen Normen (z.B. ÖNORMEN, ÖVE-Bestimmungen, EU-Normen, KTM-Spezifikationen etc.), Richtlinien, Gesetzen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen und gemäß den europäischen Richtlinien und geltenden Gesetzen wenn gefordert mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sind.
- 9.2. Der Lieferant garantiert weiters, dass unbeschränktes und unbelastetes Eigentum an der gelieferten Ware übertragen wird und verpflichtet sich hinsichtlich der aus diesem Titel geltend gemachten Ansprüche KTM-Kühler schad- und klaglos zu halten. Auf Anfrage von KTM-Kühler übersendet der Lieferant einen Nachweis für sein unbeschränktes Eigentum – etwa durch Bestätigung der Vorlieferanten.
- 9.3. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass durch die gelieferte Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine in- oder ausländischen Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte verletzt werden und hält KTM-Kühler für den Fall, dass diese von Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos.
- 9.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Gütern zwei Jahre, bei unbeweglichen drei Jahre. Für Mängel, die sich erst beim bestimmungsgemäßen Gebrauch zeigen, gilt jedenfalls die dreijährige Gewährleistungsfrist. Abweichend von § 933 ABGB vereinbaren die Vertragspartner, dass Mängel nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich geltend gemacht werden können. Die innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemachten Gewährleistungsansprüche können somit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.5. § 377 UGB kommt nicht zur Anwendung. KTM-Kühler treffen somit keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Die vorbehaltlose Annahme oder Zahlung gelieferter Ware ist in Ansehung der Gewährleistungsrechte des Käufers ohne Belang.
- 9.6. KTM-Kühler ist im Falle eines vorliegenden Mangels berechtigt, ohne Fristsetzung nach ihrer Wahl Aufhebung des Vertrages, Preisminderung oder Mängelbehebung durch Besserung oder Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen. Eine etwaige

<p><i>KTM</i> Kühler A-5230 Mattighofen</p>	<p>Qualitätsmanagement - Checkliste</p> <p>Einkaufsbedingungen</p>	<p>CL-06-01-EKB Ausgabe 06 vom: Juni 09 Seite 5 von 7</p>
---	---	---

Mängelbehebung hat der Lieferant auf seine Kosten in einer von KTM-Kühler zu setzenden angemessenen Frist vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist - im Fall besonderer Dringlichkeit auch schon vorher - ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Behebung der Mängel auf andere Weise zu besorgen.

- 9.7. Für verborgene Mängel haftet der Lieferant auch, wenn sich diese erst bei der Benützung, Verarbeitung oder innerhalb der mit unseren Kunden vereinbarten Gewährleistungsfristen bei Gebrauch des bei uns erzeugten Produktes zeigen.
- 9.8 KTM-Kühler ist von der gesetzlichen Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung der angelieferten Ware und zur unverzüglichen Anzeige etwaiger Mängel sowohl hinsichtlich verborgener als auch erkennbarer Mängel befreit.

10. QUALITÄTSSICHERUNG UND PRODUKTÄNDERUNGEN

- 10.1. KTM-Kühler ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten in einem zumutbaren Ausmaß Zutritt zu den Produktionsräumen des Lieferanten zu begehren und Ausstattung, Werkzeuge und Dokumentationen für die Lieferung der bestellten Ware in Augenschein zu nehmen. Der Lieferant hat auf Verlangen von KTM-Kühler Einsicht in sämtliche das bestellte Produkt betreffende Unterlagen, wie Konstruktionspläne und Berechnungen zu gewähren.
KTM-Kühler verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Geheimhaltung.
- 10.2. Der Lieferant hat vor jeder Änderung eines bestellten Produktes, unabhängig davon ob die Funktionalität des Produktes betroffen ist, die schriftliche Genehmigung von KTM-Kühler einzuholen.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragswaren noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Bestellung liefern zu können und das Auslaufen oder Änderungen eines Produktes mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzukündigen.
- 10.4. Auf Verlangen von KTM-Kühler hat der Lieferant eine umfassende technische Dokumentation des Produktes, Konstruktionspläne und sämtliche ihm zur Verfügung stehende Unterlagen – auch jene, die ihm von seinen Vorlieferanten zur Verfügung gestellt wurden – sowie im Falle der Lieferung von Software sämtliche Sourcecodes auf seine Kosten versiegelt an KTM-Kühler zu übergeben. KTM-Kühler ist für den Fall, dass das bestellte Produkt nicht mehr geliefert werden kann, berechtigt, die erwähnten Unterlagen zu verwenden, ohne dass daraus ein Anspruch für den Lieferanten entsteht.
- 10.5 Der Lieferant verpflichtet sich im Falle einer Reklamation, die in Folge eines Produktionsausfalls bei KTM-Kühler mit sich führt, die dadurch entstehende Kosten sowohl bei KTM-Kühler als auch bei dessen Endkunden zu übernehmen. Weiters verpflichtet er sich, für eine prompte Ersatzlieferung der ausgefallenen oder reklamierten Ware.
Im Falle von Reklamationen ist vom Lieferanten unverzüglich ein 8D-Report an KTM-Kühler zu übermitteln.
- 10.6 Für Stichprobenprüfung schreibt KTM-Kühler eine verschärfte Stichprobenprüfung nach AQL 0,4 / c=0 vor. Die Prüfprotokolle sind den Lieferpapieren beizuführen.
- 10.7 Erstbemusterungen sind grundsätzlich in schriftlicher Form als Erstmusterprüfbericht, z.B. auf einem VDA – Vordruck, mit SOLL – und IST Werten zu belegen. Dies gilt auch bei Einschaltung von Unterlieferungen. Bei Erstbemusterungen sind sämtliche Protokolle

<p><i>KTM</i> Kühler A-5230 Mattighofen</p>	<p>Qualitätsmanagement - Checkliste Einkaufsbedingungen</p>	<p>CL-06-01-EKB Ausgabe 06 vom: Juni 09 Seite 6 von 7</p>
---	--	---

und Materialzertifikate beizulegen. Lieferunterbrechungen von mehr als einem Jahr bedingen eine neue Erstbemusterung.

Änderungen von Herstellungsverfahren sind uns bereits im Vorfeld mitzuteilen, um eine unter Umständen notwendige Neubemusterung einleiten zu können.

- 10.8 KTM-Kühler erwartet sich von seinen Lieferanten eine Zertifizierung nach ISO 9001 oder TS16949. Sollte der Lieferant bei Beginn der Zusammenarbeit mit KTM-Kühler bzw. bei Abschluss eines Vertrages nicht zertifiziert sein, so ist eine entsprechende Zertifizierung anzustreben.

11. PRODUKTHAFTUNG

- 11.1. Der Lieferant hat KTM-Kühler unverzüglich und in verständlicher Weise über mögliche Gefahren, die von den gelieferten Waren ausgehen, sowie auch schon vor dem Auftreten von Schäden über neue Erkenntnisse und über Produktions-, Konstruktions- und Instruktionsveränderungen der gelieferten Ware zu informieren.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, KTM-Kühler sämtliche Schäden im Sinne des österreichischen Produkthaftpflichtgesetzes zu ersetzen, sowie diese hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter im Zusammenhang mit der gelieferten Ware schad- und klaglos zu halten.

12. GEHEIMHALTUNG

- 12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und die Geheimhaltungspflicht auch auf ihre Mitarbeiter zu überbinden. Diese Verpflichtung gilt unbefristet über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 12.2. Alle von KTM-Kühler zur Ausführung des Auftrages überlassenen oder von dieser finanzierten Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien, Werkzeuge, Muster oder Informationen anderer Art, fallen unter die Geheimhaltungspflicht, bleiben Eigentum von KTM-Kühler und sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung umgehend an diese zurückzustellen.
- 12.3. Ohne schriftlicher Einwilligung von KTM-Kühler dürfen die wie unter Pkt. 12.2 zur Verfügung gestellten Dokumente, Materialien und Werkzeuge nicht vervielfältigt, veröffentlicht noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden.

13. SONSTIGES

- 13.1. Wird KTM-Kühler die Erfüllung ihrer Vertragspflichten (auch gegenüber Dritten) durch höhere Gewalt unmöglich oder wesentlich erschwert, kann KTM-Kühler den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung oder Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen unzumutbar, kann er seinerseits vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Arbeitskampf, Maschinenbruch, Naturereignisse und andere von KTM-Kühler nicht zu vertretende Umstände.
- 13.2. KTM-Kühler ist berechtigt teilweise oder zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten, ohne das daraus ein Schadenersatzanspruch des Lieferanten entsteht, wenn der die bestellte

<p><i>KTM</i> Kühler A-5230 Mattighofen</p>	<p>Qualitätsmanagement - Checkliste Einkaufsbedingungen</p>	<p>CL-06-01-EKB Ausgabe 06 vom: Juni 09 Seite 7 von 7</p>
---	--	---

Ware betreffende Auftrag vom Kunden von KTM-Kühler aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen oder aus anderen nicht von KTM-Kühler zu vertretenden Gründen zur Gänze oder teilweise storniert wird.

- 13.3. Ohne schriftliche Zustimmung von KTM-Kühler dürfen die Rechte und Pflichten des Lieferanten nicht auf Dritte übertragen werden.

14. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

- 14.1 Neue oder geänderte Rechtsnormen sowie der Wegfall oder die Änderung wirtschaftlicher oder politischer Geschäftsgrundlagen berechtigen KTM-Kühler diese Einkaufsbedingungen zu ändern. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 14.2. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr hat dies falls eine an den in diesen Bedingungen zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen orientierte Ergänzung zu erfolgen.

15. ANZUWENDENDEN RECHT – GERICHTSSTAND

- 15.1. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten, welche sich zwischen den Vertragsparteien aus ihrer Geschäftsbeziehung ergeben, wird die Anwendung von österreichischem Recht vereinbart.
- 15.2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für den Firmensitz der KTM-Kühler GmbH sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart.

16. MITGELTENDE DOKUMENTE

Folgende Dokumente der jeweils gültigen Ausgabe sind integrierter Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen: Geheimhaltungsvereinbarung, Allgemeinen Qualitätsvereinbarungen, Ablauf Erstmusterprüfung, Werkzeugleihvertrag, Allgem. Werkzeugrichtlinien, Materialspezifikationen, Zeichnungen sowie der Fragebogen zur Selbstbeurteilung der Lieferanten.

KTM-Kühler GmbH
Salzburger Straße 27
A-5230 Mattighofen